Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG (MLU)

vom 05.12.2023

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit
§ 7 Übergangsregelungen
§ 8 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder vergleichbarer Abschlüsse mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 Credits).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihren vorherigen Studienabschluss weniger als 210 Credits mitbringen oder deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 Absatz 1 als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, müssen nach Maßgabe der Studienfachberatung Übergangsmodule durch Belegung zusätzlicher Module aus einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen im Umfang von bis zu 30 Credits erbringen. Dazu sind mit den Studierenden durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die zu absolvierenden Übergangsmodule zu treffen. Die Studienfachberatung hat das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen zu informieren. Über die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht mit in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch ihr Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ziel des konsekutiven Masterstudiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen planerischen und gestalterischen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Im Verlauf des Studiums werden aufbauend auf mindestens einem einschlägigen Hochschulabschluss die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fach- und Methodenkompetenzen in den Bereichen Freiraumplanung, Vegetationsmanagement und Pflanzenverwendung, Umweltprüfungen und Informationstechnologien in Planung und Management vertieft sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden weiterentwickelt. Innerhalb eines Studios mit hohem Komplexitätsgrad werden aktuelle ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Fragestellungen mit Bezug zu Freiräumen und Landschaft als Lebensumfeld des Menschen unter Anwendung von wissenschaftlichen sowie berufspraktischen Fach- sowie Methodenkompetenzen integriert betrachtet und in diesem Rahmen Fertigkeiten im Projektmanagement und die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit weiterentwickelt.

(2) Das Studium ist anwendungsorientiert. Der Abschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Führungspositionen in Unternehmen und Verwaltungen.

(3) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) sowie mit Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Engineering
(M.Eng.)

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* ein.

§ 6
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module im Umfang von weniger als 45 Credits bestanden und die gemäß § 1 Absatz 2 gegebenenfalls abzulegenden Übergangsmodule noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der *Allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt)* in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 7
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2023 in den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2025 beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikuliert werden.

(3) Für die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (MLU) vom 07.11.2017, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018 am 26.03.2018, erfolgt die letztmalige Immatrikulation zum Wintersemester 2028/2029. Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2031 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.12.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.02.2024.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.02.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**S/ Ü**	**P**				
1. Fachsemester – Sommersemester							
Pflichtmodule							
Integrierte Planung im urbanen und ländlichen Raum		4			H + P*		5
Vegetationsmanagement und Pflanzenverwendung		4		LNW	H		5
Vorsorgende Umweltfachplanungen		4		LNW	M	30 min.	5
Studio Landschaftsgestaltung		4			PRO		10
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							
		4	0-1				5
Summe 1. Fachsemester		**20**	**0-1**				**30**
2. Fachsemester – Wintersemester							
Pflichtmodule							
Informationstechnologien in Planung und Management		4		LNW	H		5
Objekt- und Freiraumplanung		4		LNW	B		5
Spezielle Umweltprüfungen		4		LNW	M	30 min.	5
Studio Gestalten im urbanen Kontext		4			PRO		10
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							5
		2	2				
Summe 2. Fachsemester		**18**	**2**				**30**
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30[#]	H		25
Masterkolloquium				§ 33[#]	C/P	40 min.	5
Summe Studiengang gesamt		**38**	**2-3**				**90**

[#]Allgemeine Bestimmungen
* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule:								
Modulbezeichnung	**Belegbar im Semester**	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prü-fungs-art**	**Zeit-dauer der Prü-fung**	**Credits**
		V	**S/ Ü**	**P**				
Erholungsplanung sowie nachhaltiger Tourismus	WiS	0	4	0	LNW	M	30 min.	5
Graphics and Sociology	SoS	0	4	0		PRO		5
Managementplanung und Monitoring	WiS	0	2	2		B		5
Spezielle Geoinformatik und Fernerkun-dung	WiS	0	2	2	LNW	H		5
Spezielle Pflanzenverwendung	SoS	0	4	1		K	90 min.	5

Modulabschluss:
- K schriftliche Prüfung
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- B Beleg
- P Präsentation
- C Kolloquium
- PRO Projekt

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen; Praktika	4 Prüfungswochen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Seminare, Übungen; Praktika	4 Prüfungswochen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Masterkolloquium	1 Prüfungstag	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.